-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.04.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.10.1998

3. Instanz

Datum	12.04.2000

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger, seine Ehefrau und ihre am 13. Dezember 1991 geborene Tochter A sind StaatsangehÃ¶rige von Bosnien-Herzegowina. Im April 1992 reisten sie aus ihrem Heimatland nach Deutschland ein und hielten sich von da an â□□ auslÃ¤nderrechtlich geduldet â□□ hier auf. Der KlÃ¤ger war seit Juni 1992 ohne Unterbrechung â□□ erlaubt â□□ versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Am 31. Januar 1994 beantragte er fÃ¼r seine Tochter A Kindergeld (Kg). Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 7. Februar 1994; Widerspruchsbescheid vom 11. MÃ¤rz 1994). Nach der bis Ende 1993 geltenden Fassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch

auf Kg gehabt, weil er als auslÃ¤nderrechtlich lediglich geduldeter BÃ¼rgerkriegsflÃ¼chtling aus Bosnien-Herzegowina im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Wohnsitz noch seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt habe. Nach dem BKGG in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung hÃ¤tten AuslÃ¤nder ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis keinen Anspruch auf Kg.

Das Sozialgericht hat die Beklagte â unter Abweisung der Klage im Ã¼brigen â verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1993 Kg zu gewÃ¤hren (Urteil vom 29. April 1996). Im Berufungsverfahren hat die Beklagte ein vom KlÃ¤ger angenommenes Teilanerkenntnis Ã¼ber Kg in HÃ¶he der LeistungssÃ¤tze des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1993 abgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, Abkommenskindergeld auch fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 zu gewÃ¤hren. Im Ã¼brigen hat es die Berufungen der Beteiligten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 21. Oktober 1998).

Mit ihrer Revision macht die Beklagte geltend, das LSG habe verschiedene Vorschriften des deutsch-jugoslawischen Abkommens Ã¼ber soziale Sicherheit und Â§ 1 Abs 3 BKGG verletzt. Der KlÃ¤ger falle nicht in den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Dieses gelte nur fÃ¼r den geregelten Austausch von Arbeitnehmern. Auf den Schutz staatsvertraglicher Regelungen kÃ¶nne sich im Ã¼brigen nicht berufen, wer sich dem Schutz seines Heimatstaates durch Flucht ins Ausland entziehe. Auch wenn das Abkommen hier anwendbar sein sollte, so sei ein Anspruch auf Kg nach Â§ 1 Abs 3 BKGG ausgeschlossen, weil der KlÃ¤ger weder eine Aufenthaltsberechtigung noch eine Aufenthaltserlaubnis habe.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 1998 insoweit aufzuheben, als die Beklagte zur Zahlung von Kindergeld nach MaÃgabe des deutsch-jugoslawischen Abkommens Ã¼ber soziale Sicherheit fÃ¼r das Kind A des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 verpflichtet worden ist.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Berufungsurteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Kg fÃ¼r seine Tochter A auch fÃ¼r die â im Revisionsverfahren allein noch umstrittenen â Jahre 1994 und 1995. Das ergibt sich aus dem BKGG idF vom 1. Januar 1994 (neu bekanntgemacht am 31. Januar 1994, BGBl I 1994, S 169) iVm dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien

(AbkJugSozSich nachfolgend: Abk) vom 12. Oktober 1968 (BGBl II 1969, S 1438) idF des Ã□nderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl II 1975, S 389). Der Senat gibt die seinen Urteilen vom 19. November 1997 (14/10 RKg 19/96 â□□ ZAR 2000, 18) und vom 22. Januar 1998 (B 14 KG 2/97 R) zugrundeliegende abweichende Rechtsauffassung auf.

Die Beklagte kann nicht geltend machen, der KlÃ¤ger habe als AuslÃ¤nder, der sich in Deutschland nicht gewÃ¶hnlich aufhalte, keinen Anspruch auf Kg. Zwar ist der Anspruch nach Â§ 1 Abs 3 BKGG fÃ¼r solche AuslÃ¤nder ausgeschlossen, die weder eine Aufenthaltsberechtigung noch eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, und nach Â§ 1 Abs 1 Nr 1 BKGG ist nur anspruchsberechtigt, wer im Geltungsbereich des Gesetzes seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat. Obwohl der KlÃ¤ger diese Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt, weil er in Deutschland auslÃ¤nderrechtlich nur geduldet wird, ihm somit ein qualifizierter Aufenthaltstitel fehlt und er sich hier mangels eines rechtlich gesicherten und damit zukunftsoffenen Aufenthalts auch nicht "gewÃ¶hnlich" iS des Â§ 30 Abs 1, 3 Sozialgesetzbuch â□□ Erstes Buch â□□ (SGB I) iVm dem BKGG aufhÃ¤lt (vgl dazu â□□ zuletzt â□□ das Senatsurteil vom 22. November 1998 â□□ B 14 KG 2/97 R -), hat er Anspruch auf Kg. Denn nach den spezielleren Vorschriften des Abk steht er einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen gleich und die Voraussetzung des Inlandsaufenthaltes gilt fÃ¼r ihn nicht (ebenso fÃ¼r das einkommenssteuerrechtliche Kg: FG DÃ¼sseldorf, EFG 1999, 567; Hildesheim, DStZ 2000, 25, 29 f; aA FG Rheinland-Pfalz, EFG 1998, 1598; FG MÃ¼nster, EFG 1998, 1208; Hessisches FG, EFG 1999, 78 fÃ¼r das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik TÃ¼rkei Ã¼ber Soziale Sicherheit).

Das Abk ist im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina weiter anzuwenden (Bekanntmachung Ã¼ber die Fortgeltung der deutsch-jugoslawischen VertrÃ¤ge im VerhÃ¤ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina vom 16. November 1992, BGBl II 1992, 1196). Der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 11) ist, ohne sich mit dieser Frage nÃ¤her zu befassen von der Anwendbarkeit des Abk im VerhÃ¤ltnis zur Republik Bosnien und Herzegowina ausgegangen, obwohl die zustÃ¤ndigen KÃ¶rperschaften (Bundestag und Bundesrat) der durch die Regierungen erklÃ¤rten Weiteranwendung der deutsch-jugoslawischen VertrÃ¤ge im VerhÃ¤ltnis zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina nicht in Form eines Bundesgesetzes (Art 59 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)) zugestimmt haben (vgl auÃ□erdem die Rechtsprechung des 5. und des 13. Senats Ã¼ber die Weitergeltung des Abk im VerhÃ¤ltnis zu Kroatien (BGBl II 1992, 1146): BSGE 81, 37 = SozR 3-1500 Â§ 66 Nr 7 und BSGE 80, 108 = SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 22 sowie des 13. Senats fÃ¼r die Weitergeltung des Abk im VerhÃ¤ltnis zu Slowenien (BGBl II 1993, 1261): Urteil vom 3. November 1994 â□□ 13 RJ 61/93 = SozSich 1997, 75). Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 16. Dezember 1999 â□□ B 14 KG 1/99 R â□□ (zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) entschieden, daÃ□ das Abk im VerhÃ¤ltnis zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter anzuwenden ist (vgl die Bekanntmachung Ã¼ber die Fortgeltung: BGBl II 1994, S 326). Nichts anderes kann im VerhÃ¤ltnis zur Republik Bosnien und Herzegowina gelten. Eines Transformationsgesetzes nach Art 59 Abs 2

Satz 1 GG bedurfte es nicht (vgl demgegenÃ¼ber zur Fortgeltung der von der DDR geschlossenen Sozialabkommen nach Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland: BSGE 83, 19, 22 f und 224, 229 f = SozR 3-8100 Art 12 Nrn 1 und 3 sowie BSG, Urteil vom 1. Februar 2000 â B 8 KN 8/97 R â zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Die Bundesregierung ist von der Fortgeltung deutsch-jugoslawischer VertrÃ¤ge im VerhÃ¤ltnis zu den Nachfolgestaaten Jugoslawiens ipso iure ausgegangen und hat sich diese Auffassung von den neuen Partnerstaaten bestÃ¤tigen lassen (vgl Beemelmans, OstEuR 1994, 339, 366). Bundestag und Bundesrat teilen diese Auffassung. Das ergibt sich aus dem (Zustimmungs-)Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien Ã¼ber Soziale Sicherheit (BGBl II 1998, 1985). Denn dort ist in Art 43 bestimmt, daÃ das Abk 1968 â erst â mit Inkrafttreten dieses neuen Abkommens â am 1. September 1999 (BGBl II 1999, 796) â auÃer Kraft tritt, bis dahin also im VerhÃ¤ltnis zu Slowenien weitergegolten hat.

Die zwischenstaatlichen Normen des Abk sind gegenÃ¼ber den Vorschriften des BKGG vorrangig. Der Vorrang Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts vor inlÃ¤ndischen Normen ist, im Gegensatz zum Sozialversicherungsrecht (vgl Â§ 6 Sozialgesetzbuch â Viertes Buch â (SGB IV)), im BKGG nicht ausdrÃ¼cklich geregelt; er ist jedoch â wenn auch beschrÃ¤nkt auf Regelungen Ã¼ber den Wohnsitz und den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt â in Â§ 30 Abs 2 SGB I positiv-rechtlich ausgesprochen und gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz (BSGE 52, 210, 213 = SozR 6180 Art 13 Nr 3; allgemein zum Vorrang zweiseitiger Kollisionsnormen: Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, 1994, RdNr 129; von Maydell, Internationales Sozialversicherungsrecht, Festschrift zum 25-jÃ¤hrigen Bestehen des Bundessozialgerichts, 943, 961 f; Seewald, KassKomm, Â§ 6 SGB IV RdNr 1; zum Vorrang des Abkommensrechts vor dem deutschen internationalen Kg-Recht vgl Eichenhofer, aaO, RdNr 562; Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, 820).

Der KlÃ¤ger fÃ¤llt auch als BÃ¼rgerkriegsflÃ¼chtling unter den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Abk; allerdings erst vom Zeitpunkt seiner BeschÃ¤ftigung als Arbeitnehmer in Deutschland an. Zu Unrecht meint die Beklagte, die Vertragsstaaten des Abk hÃ¤tten lediglich Wanderarbeitnehmer gegenseitig begÃ¼nstigen wollen, also Arbeitnehmer, die mit Wissen und Willen der beteiligten Regierungen in einem der Vertragsstaaten auf Zeit unselbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig sind. Weder aus dem Text des Abk, noch aus dem SchluÃprotokoll zum Abk, noch aus der das Abk begleitenden Denkschrift und auch nicht aus der BegrÃ¼ndung zum Vertragsgesetz (sÃ¤mtlich wiedergegeben in BR-Drucks 98 und 99/69) ergibt sich ein Anhaltspunkt fÃ¼r ein derartiges Regelungsziel. In der den AbschluÃ und das Inkrafttreten des Abk begleitenden Literatur wird ausdrÃ¼cklich klargestellt, daÃ der persÃ¶nliche Geltungsbereich des Abk nicht abgegrenzt ist, es vielmehr alle Personen einbezieht, die innerhalb des sachlichen Anwendungsbereiches rechtserhebliche TatbestÃ¤nde erfÃ¼llen (Terbach, BArbBl 1969, 213, 214).

Der Senat verkennt nicht, daÃ AnlaÃ fÃ¼r den AbschluÃ des Abk vor allem die soziale Sicherstellung der damals in Deutschland beschÃ¤ftigten etwa 100.000

jugoslawischen Arbeitnehmer gewesen ist (vgl BR-Drucks 98/69, S 19), die Ã¼berwiegend in einem geordneten Anwerbeverfahren fÃ¼r eine Arbeit in Deutschland gewonnen worden waren (vgl dazu die Formulierung "andere AnwerbelÃ¤nder" in dem 1974 eingefÃ¼gten Art 28 Abs 2 Satz 2 Abk). Selbst wenn man aus diesen bei AbschluÃ□ des Abkommens herrschenden VerhÃ¤ltnissen eine Begrenzung des persÃ¶nlichen Anwendungsbereiches ableiten wollte, so fÃ¼hrte dies jedenfalls nicht zum AusschluÃ□ von BÃ¼rgerkriegsflÃ¼chtlingen, die den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit zu den Systemen der sozialen Sicherheit nicht Ã¼ber ein Anwerbeverfahren gefunden, sondern aufgrund eigener Initiative durch die ihnen nach der Flucht vor den BÃ¼rgerkriegswirren â□□ ungeachtet fehlender qualifizierter Aufenthaltstitel â□□ ausnahmsweise erteilten Arbeitserlaubnisse erreicht haben. In diesem Zusammenhang kann unentschieden bleiben, was fÃ¼r Asylbewerber gilt, die sich wegen politischer Verfolgung im (Heimat-)Vertragsstaat von diesem abgewendet haben. Ebenso kann unentschieden bleiben, ob die Auffassung zutrifft, daÃ□ zu den durch das Abk begÃ¼nstigten Personen solche nicht gehÃ¶ren, durch deren BeschÃ¤ftigung gegen Vorschriften Ã¼ber die BeschÃ¤ftigung auslÃ¤ndischer Arbeitnehmer verstoÃ□en wird (vgl Dienstanweisung des Bundesamtes fÃ¼r Finanzen zur DurchfÃ¼hrung des Familienlastenausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes unter Ziff 112.1 Abs 3). Denn der KlÃ¤ger ist kein Asylbewerber und hat seine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG seit 1992 erlaubt ausgeÃ¼bt.

Sachlich bezieht sich das Abk nach Art 2 Abs 1 Buchst d auf die deutschen Vorschriften Ã¼ber das Kg fÃ¼r Arbeitnehmer. Ein solcher Fall liegt hier vor. PersÃ¶nlich stehen nach Art 3 Abs 1 Buchst a Abk bei Anwendung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland deren StaatsangehÃ¶rigen die StaatsangehÃ¶rigen des anderen Vertragsstaates (Jugoslawiens, hier nunmehr Bosnien-Herzegowinas) gleich, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates (Bundesrepublik Deutschland oder Bosnien-Herzegowina) gewÃ¶hnlich aufhalten. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte der KlÃ¤ger in dem hier strittigen Zeitraum. Es kommt nicht darauf an, ob er in der Bundesrepublik Deutschland â□□ mangels Zukunftsoffenheit â□□ seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt iS des BKGG noch nicht und in Bosnien-Herzegowina â□□ infolge der Flucht und der seither vergangenen Zeit â□□ nicht mehr, also in den Jahren 1994 und 1995 Ã¼berhaupt keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt gehabt hat. Ein solches mÃ¶glicherweise aus Â§ 30 Abs 1 , 3 SGB I iVm dem BKGG folgendes Ergebnis schlieÃ□t das Abk aus. Die Forderung des Art 3 Abs 1 Abk nach einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 11) dient lediglich der Abgrenzung des uneingeschrÃ¤nkt berechtigten Personenkreises zu solchen Personen, die sich auÃ□erhalb der Gebiete beider Vertragsstaaten gewÃ¶hnlich aufhalten (Art 3 Abs 2 Abk). Das Abk geht ersichtlich davon aus, daÃ□ jedermann einen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat und zwar entweder in einem der Vertragsstaaten oder auÃ□erhalb ihrer Gebiete. Kommen â□□ wie hier â□□ nur die Vertragsstaaten in Betracht, so folgt daraus die uneingeschrÃ¤nkte Gleichstellung nach Art 3 Abs 1 Abk.

Es kommt im Blick auf Â§ 1 Abs 1 BKGG auch nicht darauf an, in welchem der Vertragsstaaten der KlÃ¤ger nach seiner Flucht und anschlieÃ□end wÃ¤hrend der

hier streitigen Zeit (1994 und 1995) seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt gehabt hat. Nach Art 4 Abs 1 Satz 1 Abk gelten, soweit das Abk nichts anderes bestimmt, die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates (hier der Bundesrepublik Deutschland), nach denen die Entstehung von AnsprÃ¼chen auf Leistungen vom Inlandsaufenthalt abhÃ¤ngig ist, nicht fÃ¼r die in Art 3 Abs 1 genannten Personen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates (Jugoslawiens, nunmehr Bosnien-Herzegowinas) aufhalten. Danach steht es der Anspruchsvoraussetzung des Â§ 1 Abs 1 BKGG, wonach kindergeldberechtigt nur ist, wer seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des BKGG hat gleich, wenn sich eine Person im anderen Vertragsstaat aufhÃ¤lt.

Dem Anspruch des KlÃ¤gers auf Kg steht schlieÃlich Â§ 2 Abs 5 BKGG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift werden Kinder nicht berÃ¼cksichtigt, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Die Tochter A hat zwar â nach dem MaÃstab des Â§ 30 Abs 1, 3 SGB I iVm dem BKGG (vgl dazu zuletzt das Senatsurteil vom 22. November 1998 â B 14 KG 2/97 R -) â ebensowenig wie der KlÃ¤ger selbst seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Anspruchsvoraussetzung des Inlandsaufenthaltes gilt nach Â§ 4 Abs 1 Satz 1 Abk bei einem Aufenthalt des Kindes im anderen Vertragsstaat aber nicht (vgl dazu fÃ¼r das Krankenversicherungsrecht BSG SozR 3-2500 Â§ 10 Nr 11: Anspruch eines BÃ¼rgerkriegsflÃ¼chtlings aus Bosnien-Herzegowina auf Familienbeihilfe fÃ¼r AngehÃ¶rige trotz fehlenden Inlandsaufenthaltes). Danach ist es grundsÃ¤tzlich auch gleichgÃ¼ltig, wo A sich gewÃ¶hnlich aufgehalten hat, solange dafÃ¼r â wie hier im streitigen Zeitraum â nicht das Vertragsausland, sondern nur einer der Vertragsstaaten in Betracht kommt.

Dieses Ergebnis wird durch Art 28 Abk bestÃ¤tigt. Nach dieser Vorschrift haben in einem Vertragsstaat (Deutschland) beschÃ¤ftigte Personen Anspruch auf Kg fÃ¼r ihre im Gebiet des anderen Vertragsstaates (Bosnien-Herzegowina) gewÃ¶hnlich sich aufhaltenden Kinder â nur â in HÃ¶he besonders vereinbarter SÃ¤tze. Durch diese Vorschrift wird â anders als vom LSG angenommen â nicht erst ein Anspruch auf Kg fÃ¼r solche Kinder begrÃ¼ndet, die sich nicht im BeschÃ¤ftigungsland des Arbeitnehmers, sondern im anderen Vertragsstaat gewÃ¶hnlich aufhalten. Wie gezeigt folgen solche AnsprÃ¼che schon aus Art 4 Abs 1 Abk. Durch Art 28 Abk werden diese AnsprÃ¼che â vor allem der HÃ¶he nach â begrenzt auf das sog Abkommenskindergeld. Die â niedrigeren â SÃ¤tze des Abkommenskindergeldes berÃ¼cksichtigen das KaufkraftgefÃ¤lle und die unterschiedlichen Unterhalts- und Erziehungskosten in Deutschland einerseits und Jugoslawien (hier: Bosnien-Herzegowina) andererseits. Art 28 Abk hat danach keine andere Funktion, als im Abkommensrecht das "Wohnlandprinzip" durchzusetzen: Die HÃ¶he des Kg richtet sich nach den Unterhalts- und Erziehungskosten des Landes, in dem das Kind wohnt oder â in den Worten der Vorschrift â sich gewÃ¶hnlich aufhÃ¤lt (vgl Leder, BArbBl 1975, 33, 37; Eichenhofer aaO RdNr 567). Der KlÃ¤ger hÃ¤tte danach fÃ¼r A im streitigen Zeitraum Anspruch auf Kg sogar nach den SÃ¤tzen des BKGG gehabt. Denn seine Tochter wohnte in Deutschland. Dieser Anspruch auf Inlandskindergeld lÃ¤Ãt sich im vorliegenden Revisionsverfahren allerdings nicht durchsetzen, weil der Senat das allein von der

Beklagten angegriffene Urteil nicht zu deren Ungunsten Ã¤ndern durfte (sog Verbot der reformatio in peius, vgl dazu BSGE 53, 284, 287 = SozR 5550 Â§ 15 Nr 1; BSGE 58, 263, 266 = SozR 2200 Â§ 1237 Nr 20).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024